

BGE 76 IV 248

Bundesgericht (BGE), 1950-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_76_IV_248

FR: ATF 76 IV 248

IT: DTF 76 IV 248

Volltext

248 Strassenverkehr. No 53. II. STRASSENVERKEHR CIRCULATION ROUTIERE 53. Urteil des Kassationshofes vom 20. Oktober 1950 i. S. Oswald gegen Justizdirektion des Kantons Appenzell-A. Rh. 1. Art. 61 und 46 MFV. Begriffe der Strassenbahn und des Überholens (Erw. 1 und 2). 2. Art. 25 Abs. 1 MFG. Pflichten des Motorfahrzeugführers beim Vorbeifahren an einer auf eigenem Körper haltenden Bahn, deren Fahrgäste die Strasse als Ein- und Aussteigeperron benutzen (Erw. 3). 3. Art. 269 Abs. 1 BStP. Hat der Kassationshof bundesrechtliche Vorfragen zu überprüfen, die sich der kantonalen Behörde bei Anwendung kantonalen Prozessrechts (Beweiswürdigung) stellen 1 (Erw. 4). 1. Art. 61 et 46 RA. Notions du train circulant sur route et du dépassement (consid. 1 et 2). 2. Art. 25 al. 1 LA. Devoirs du conducteur d'un véhicule a moteur qui dépasse un train arrêté sur son propre domaine, la route servant de quai aux voyageurs (consid. 3). 3. Art. 269 al. 1 PPF. La Cour de cassation doit-elle revoir les questions préjudicielles de droit fédéral qui se posent à l'auto-rite cantonale lors de l'appréciation des preuves ? (eonsid. 4). 1. Art. 61 e 46 RLA. Cortcetto della ferrovia su strada e dell'oltrepassare (consid. 1 e 2). 2. Art. 25 cp. 1 LA. Doveri del conducente di un autoveicolo ehe oltrepassa un treno · fermo sul proprio tracciato, la strada. servendo di marciapiede per i viaggiatori (eonsid. 3). 3. Art. 269 cp. 1 PPF. La Corte di cassazione deve riesaminare le questioni pregiudiziali di diritto federale ehe si pongono all'autorità cantonale nell'applicazione del diritto processuale cantonale (apprezzamento delle prove) ! (eonsid. 4). A. - Oswald führte am 15. Januar 1950 bei Nacht und dichtem Nebel auf der Fahrt von Teufen gegen St. Gallen ein Personenautomobil an einem bei der Haltestelle Sternen stehenden Zug der elektrischen Bahn St. Gallen-Gais-Appenzell vorbei. Die Bahn verläuft auf weite Strecken der Strasse entlang. Bei der Haltestelle Sternen befindet sich der Bahnkörper, in der Richtung gegen St. Gallen gesehen, rechts der Strasse, die Billetausgabe dagegen links derselben. Da die Trittbretter über den beschotterten Bahnkörper hinaus reichen, steigen die Fahrgäste unmittelbar vom Zug auf die Strasse aus und von der Strasse in den Zug ein. Als Oswald durchfuhr, bestiegen sehr viele Leute den Zug. B. - Am 4. Mai 1950 verurteilte das appenzell-ausser-rhodische Bezirksgericht Mittelland Oswald wegen Übertretung von Art. 61 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 3 MFV zu Fr. 10.- Busse. Es stellte fest, die Behauptung des Beschuldigten, langsam gefahren zu sein, stehe im Widerspruch zum bahnpolizeilichen Rapport, in dem nicht nur von einer schnellen, sondern von einer rücksichtslosen Fahrweise die Rede sei. Es ging von der Auffassung aus, Oswald hätte der haltenden Bahn, die eine Strassenbahn sei, nur im Schrittempo vorfahren dürfen und hätte in vorsichtiger Fahrt auf die ein- und die aussteigenden Fahrgäste des Zuges Rücksicht nehmen sollen. C. - Oswald führt Nichtigkeitsbeschwerde mit den Anträgen, das Urteil sei aufzuheben und die Sache zur Freisprechung des Beschwerdeführers, eventuell zu ergänzender Untersuchung, an das Bezirksgericht zurückzuweisen. D. - Die Justizdirektion des Kantons Appenzell-Ausser-rhoden beantragt, auf die Nichtigkeitsbeschwerde sei nicht

einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen. Der Kassationshof zieht in Erwägung : 1. - Art. 61 MFV regelt das Verhalten der Motorfahrzeuge gegenüber den Strassenbahnen. Strassenbahn ist ein an Schienen gebundenes Verkehrsmittel immer dort, wo es die Strasse als Verkehrsweg benutzt. Diese Voraussetzung kann sowohl auf Bahnen zutreffen, die dem Verkehr auf kurze Strecken innerhalb einer Stadt oder grösseren Ortschaft dienen, als auch auf solche, die den Fernverkehr von Ortschaft zu Ortschaft besorgen und nur streckenweise auf der Strasse, streckenweise dagegen neben derselben oder quer durch das Gelände auf eigenem Körper fahren. Der französische Text der Verordnung nennt denn auch sowohl die > Fahrgäste im Begriffe waren, in den Zug einzusteigen. Ob die Haltstelle durch Signale gekennzeichnet ist oder nicht, spielt keine Rolle, wie auch dahingestellt bleiben kann, ob von Teufen her die Sicht bis kurz vor der Haltstelle durch Biegungen der Strasse verdeckt ist, wie der Beschwerdeführer behauptet. Der Führer eines Motorfahrzeuges hat so zu fahren, dass er auch dort, wo eine Biegung die Sicht verdeckt, vor einem allenfalls auftauchenden Hindernis rechtzeitig die Fahrt verlangsamen oder anhalten kann. Dass der Beschwerdeführer, wenn er diesen Grundsatz befolgte, den haltenden Zug und das Publikum nicht rechtzeitig sehen konnte, um seine Fahrt genügend verlangsamen zu können, behauptet er nicht, wie er auch nicht geltend macht, er habe beim Anblick der Haltstelle den Versuch unternommen, die Fahrt zu verlangsamen, er sei ihm aber der Verhältnisse wegen missglückt. 5. - Aus der ausserrhodischen Strafprozessordnung ergibt sich nicht, dass die Vorinstanz aus prozessualen Gründen an Stelle der Art. 61 und 46 MFV nicht Art. 25 Abs. 1 MFG anwenden dürfte, und die veränderte rechtliche Würdigung würde sie auch nicht veranlassen, die Busse von Fr. 10.- herabzusetzen, umsoweniger als der angedrohte Strafrahmen (Art. 58 Abs. 1 MFG) der gleiche bleibt. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist daher abzuweisen. Demnach erkennt der Kassationshof : Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.